

DE

***Fall Nr. COMP/M.5720 -  
BAYERNLB/ LBLUX***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 16/12/2009

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter  
der Dokumentennummer 32009M5720***



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 16.12.2009  
SG-Greffe(2009) D/11510  
C(2009) 10460

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN  
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6  
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

### An die anmeldende Partei:

**Betr.:** Sache Nr. COMP/M.5720 – BAYERNLB/ LBLUX  
Anmeldung vom 18.11.2009 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr.  
139/2004 des Rates<sup>1</sup>  
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 284, 25.11.2009,  
Seite 33

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 18. November 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bayerische Landesbank AöR („BayernLB“, Deutschland), das vom Freistaat Bayern kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Banque LBLux S.A. („LBLux“, Luxemburg), das von der BayernLB und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Deutschland) gemeinsam kontrolliert wird.

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - BayernLB: Universalbank, die vorrangig in Deutschland tätig ist.
  - LBLux: Unternehmens- und Privatkundengeschäft sowie Finanzmarktdienstleistungen.
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 c und d und der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>2</sup> fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission  
(gezeichnet)  
Philip LOWE  
Generaldirektor

---

<sup>2</sup> ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.